

Gesetz

vom 10. Oktober 2012

Inkrafttreten:

**zur Änderung des Gesetzes
über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 19. Juni 2012;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (SGF 952.1) wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG)

Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. b

¹ Den Ausdruck «sowie den Tanz» streichen.

[² Es [dieses Gesetz] bezweckt unter anderem:]

b) dem übermässigen Alkoholkonsum vorzubeugen;

Art. 2 Abs. 1 Bst. d und 2 (neu)

[¹ Diesem Gesetz sind folgende Tätigkeiten unterstellt:]

d) die ständige Zurverfügungstellung einer der Öffentlichkeit zugänglichen Tanzfläche.

² Die Artikel 36, 45 Abs. 4, 50, 53, 53a, 55, 57 und 58 gelten sinngemäss für die Tätigkeiten nach Absatz 1, die nicht berufsmässig oder unentgeltlich ausgeübt werden sowie für öffentliche Versammlungen auf öffentlichem Grund und die Überlassung gegen Entgelt von eingerichteten Räumlichkeiten zur Ausübung von Tätigkeiten, die Dienstleistungen der öffentlichen Gaststätten gleichgesetzt werden können. Die Organisatorin oder der Organisator haftet für die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. e

[¹ Diesem Gesetz sind nicht unterstellt:]

- e) der Verkauf von Speisen und Getränken ausschliesslich zum Mitnehmen.

Art. 4 Abs. 1

Den Ausdruck «und den Tanz» streichen.

Art. 5 Abs. 2 Bst. a

[² Sie [*die für die Gewerbepolizei zuständige Direktion*] hat insbesondere folgende Befugnisse:]

- a) Sie erteilt und entzieht die Patente, mit Ausnahme der Patente B+ und K.

Art. 6 Abs. 3

³ Es [*das Amt für Gewerbepolizei*] erfüllt die Aufgaben, die das Ausführungsreglement ihm überträgt. Es kann dazu die zuständigen Organe beauftragen, regelmässige Kontrollen der Betriebsbedingungen öffentlicher Gaststätten durchzuführen. Namentlich sind folgende Einheiten betroffen:

- a) das Amt für Umwelt;
- b) das kantonale Feuerinspektorat;
- c) das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.

Art. 7 Abs. 1 Bst. c

Aufgehoben

Art. 8 Bst. a–d, Bst. f und Bst. f^{bis} und f^{ter} (neu)

[Der Oberamtmann hat folgende Befugnisse:]

- a) Er erteilt und entzieht die Patente B+ und K; nötigenfalls versieht der Oberamtmann die Bewilligung mit Bedingungen, um die Beeinträchtigung der Nachbarn durch den Betrieb zu vermeiden; er berücksichtigt dabei namentlich die wirtschaftlichen Interessen der Betriebsführer.
 - b) Er setzt die Betriebsabgabe für die Patente K fest.
 - c) *Den Ausdruck «die Verlängerungen sowie die nächtliche Öffnungszeit» durch «und die Verlängerungen» ersetzen.*
 - d) *Den Ausdruck «oder öffentliche Tanzanlässe» streichen.*
 - f) Er ergreift Massnahmen gegen übermässigen Lärm; er kann insbesondere die notwendigen Koordinationsmassnahmen veranlassen, wenn mehrere Gaststätten in einem eingeschränkten Umkreis betrieben werden.
- ^{bis}) Er ergreift Massnahmen, damit die Kundschaft keiner übermässigen akustischen Belastung ausgesetzt ist.
- ^{ter}) Er kann im Rahmen seiner Befugnisse die zuständigen Organe beauftragen, Kontrollen durchzuführen.

Art. 9 Amt für Umwelt

¹ Das Amt für Umwelt hat folgende Befugnisse:

- a) Es überprüft den einwandfreien Aufbau und die Einstellungen der Lautsprecher- und Tonverstärkungsanlagen.
- b) Es kontrolliert den Schallpegel der Musik.

² Es bestimmt und beurteilt die negativen Schalleinwirkungen gemäss der Bundesgesetzgebung, die durch den Betrieb einer bestehenden oder einer neuen Gaststätte entstehen.

³ Bei Bedarf erstellt es einen Bericht zuhanden des Amtes und des Oberamtmanns.

⁴ Es kann ein spezialisiertes Ingenieurbüro beiziehen oder, auf Antrag einer Gemeinde, bestimmte Kontrollen einer Dienststelle dieser Gemeinde übertragen.

Art. 10 Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

¹ Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen überprüft, ob die öffentlichen Gaststätten die Bestimmungen des Lebensmittelrechts einhalten.

² Bei Bedarf erstellt es einen Bericht zuhanden des Amtes und des Oberamtmanns.

Art. 14, Patente B, B+ (neu) und D

[Jede Person, die eine in Artikel 2 Bst. a, a^{bis}, b oder c aufgezählte Tätigkeit ausübt, muss im Besitz eines der folgenden Patente sein:]

- B Patent für einen Betrieb mit Alkohol;
- B+ Zusatzpatent zum Patent B;
- D Patent für eine Diskothek oder ein Kabarett;

Art. 16 Patente B und B+

¹ Das Patent B berechtigt den Inhaber, Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben und solche zum Mitnehmen zu verkaufen. Für Restaurationsbetriebe berechtigt es den Inhaber ausserdem, Speisen, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben und solche zum Mitnehmen zu verkaufen. Sein Inhaber darf ausnahmsweise Veranstaltungen musikalischer Art oder Übertragungen von Sportereignissen oder kulturellen Ereignissen auf einer Leinwand durchführen.

² Das Patent B+ ergänzt das Patent B; es lässt am Samstag und am Sonntag verlängerte Öffnungszeiten zu und berechtigt den Inhaber, unter den im Reglement festgelegten Bedingungen regelmässig Veranstaltungen musikalischer Art oder Übertragungen von Sportereignissen oder kulturellen Ereignissen auf einer Leinwand durchzuführen. Das Patent ist Betrieben vorbehalten, deren Standort und Betriebskonzept eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft ausschliessen.

Art. 18

Den Ausdruck «für ein Dancing» durch «für eine Diskothek» ersetzen.

Art. 29 Anzahl Patente

¹ Eine Person kann nur ein Patent erlangen; die Patente B+, E und K bleiben vorbehalten.

² Sie kann jedoch zusätzlich zu den Fällen nach Absatz 1 mehrere Patente erlangen, wenn die von ihr geführten Betriebe sich in derselben Liegenschaft befinden oder eine geschäftliche Einheit bilden.

Art. 30 Abs. 1 Bst. b

[¹ Die Patente haben folgende Gültigkeitsdauer:]

- b) die Patente B+, G, H, T und U: 1–3 Jahre;

Art. 31 Abs. 3

Den Ausdruck «dass die im Ausführungsreglement vorgesehene Ausbildung besucht wurde» durch «dass eine im Ausführungsreglement vorgesehene Ausbildung erworben wurde» ersetzen.

Art. 36 Abs. 1 und 2

¹ Jeder Betrieb muss den in der Spezialgesetzgebung auf dem Gebiet der Bau- und Feuerpolizei sowie der Gesundheit vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene genügen. Die Bestimmungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und der Zugänglichkeit für Behinderte bleiben vorbehalten.

² *Aufgehoben*

Art. 38 Fakultativer Entzug

¹ Das Patent kann entzogen werden, wenn der Betriebsführer die von diesem Gesetz, dessen Ausführungsreglement oder von der Spezialgesetzgebung, insbesondere der Gesetzgebung über die Lebensmittel, den Tourismus, die Sozialversicherungen, die Arbeit und die Ausländer, auferlegten Pflichten nicht erfüllt.

² Es kann auch entzogen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen, an welche die Erteilung geknüpft war, nicht eingehalten werden.

Art. 39 Abs. 1

¹ Das Patent muss entzogen werden, wenn eine der Voraussetzungen für dessen Erteilung oder eine der Auflagen, an welche es geknüpft ist, dauerhaft oder wiederholt nicht eingehalten wird.

Art. 42 Abs. 2 Bst. a^{bis} (neu) und Abs. 3

[² Sie *[die Betriebsabgabe]* liegt zwischen folgenden Mindest- und Höchstbeträgen:]

	Minimum	Maximum
	Fr.	Fr.
a ^{bis}) Patent B+	500.–	1500.–
³ <i>Aufgehoben</i>		

Art. 46 Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 2

¹ Betriebe mit einem Patent A, B, C, I oder K dürfen um 6.00 Uhr geöffnet werden. Sie müssen spätestens um 24.00 Uhr geschlossen werden.

^{1^{bis}} Die Betriebe mit einem Patent B+ dürfen am Samstag und am Sonntag jedoch bis um 3.00 Uhr geöffnet werden.

² Den Ausdruck «für ein Dancing» durch «für eine Diskothek» ersetzen.

Art. 48 Abs. 1 und 2, 4. Satz (neu)

¹ Auf vorgängiges, begründetes Gesuch kann der Oberamtmann die Öffnungsduer eines Betriebes über die gesetzliche Schliessungszeit hinaus bewilligen, jedoch höchstens bis 3.00 Uhr. Dabei gelten folgende Modalitäten:

- a) für Betriebe mit einem Patent A, B, C, H, I oder K wird die Bewilligung nur in Ausnahmefällen erteilt;
- b) für Betriebe mit einem Patent B+ betrifft die Bewilligung der verlängerten Öffnungszeit ausschliesslich jene Tage, die nicht in Artikel 46 Abs. 1^{bis} geregelt sind.

² (...) Für Betriebe mit einem Patent B+ wird jedoch die Verlängerungszeit auf höchstens zwölf Stunden je Trimester beschränkt.

Art. 49

Aufgehoben

Art. 49^{bis} Abs. 1 (betrifft nur den deutschen Text) und 2 (neu)

¹ Die Räume einer öffentlichen Gaststätte dürfen nur während den je nach Patent bewilligten Öffnungszeiten benutzt werden.

² Für den Betrieb mit einem Sonderpatent H ausserhalb dieser Zeiten bedarf es eines Patents K.

Art. 50 Abs. 1 und 4

¹ Der Betriebsführer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in seinem Betrieb und in dessen unmittelbarer Umgebung; wenn nötig, benachrichtigt er die Polizei.

⁴ Der Oberamtmann ordnet die vorläufige Schliessung eines Betriebes an, in welchem unordentliche Zustände herrschen. Diese Massnahme kann grundsätzlich höchstens 30 Tage dauern.

Art. 51 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 53 Verbot des Ausschanks und des Verkaufs alkoholhaltiger Getränke

¹ Der Betriebsführer darf keinen Alkohol ausschenken, ausschenken lassen oder verkaufen:

- a) an Personen in offensichtlich betrunkenem Zustand;
- b) an junge Leute, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- c) gebrannte Getränke an junge Leute, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben.

² Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke zum Mitnehmen ist nach 22.00 Uhr verboten.

Art. 55 Abs. 1, 2. Satz (neu)

¹ (...). Ab 22.00 Uhr kann sich der Betriebsführer einer öffentlichen Gaststätte mit einem Patent B+ jedoch weigern, Minderjährige zu empfangen und zu bedienen.

Art. 61–70 (III. Titel)

Aufgehoben

Art. 71 Abs. 1 und 3

¹ Mit einer Busse bis zu 2000 Franken oder bei Rückfall innert zwei Jahren seit der letzten Widerhandlung bis zu 10 000 Franken wird bestraft:]

- a) der Betriebsführer, der eine in Artikel 2 dieses Gesetzes genannte Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz des verlangten Patentes zu sein;
- b) der Betriebsführer oder Organisator im Sinne von Artikel 2 Abs. 2, der die in den Artikeln 45–60 dieses Gesetzes enthaltenen Pflichten nicht erfüllt;
- c) der Gast oder der Kunde, der die Anweisungen des Betriebsführers nicht befolgt und dadurch in einer öffentlichen Gaststätte die Ordnung stört.

³ Den im Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vorgesehenen Strafen und Massnahmen untersteht der Minderjährige, der:]

- a) die Anweisungen des Betriebsführers nicht befolgt und dadurch in einer öffentlichen Gaststätte die Ordnung stört;
- b) gegen den Artikel 55 dieses Gesetzes verstösst.

Art. 73–76 (2. Kapitel)

Aufgehoben

Art. 2

¹ Die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen nächtlicher Öffnungszeiten erloschen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes, ausser die Betriebsführer der betroffenen Betriebe reichen innerhalb eines Monats ab dem Datum des Inkrafttretns ein Gesuch um ein Patent B+ ein. In solchen Fällen bleiben die vorgängig erteilten Bewilligungen nächtlicher Öffnungszeiten gültig, bis der Entscheid über das Gesuch um ein Patent B+ vorliegt.

² In Abweichung von den Regeln des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und dessen Ausführungsreglementierung unterliegen die in Absatz 1 geregelten Gesuche um ein Patent B+ einem summarischen Verfahren.

Art. 3

Das Gesundheitsgesetz vom 16. Dezember 1999 (SGF 821.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 35a Abs. 1 Bst. h

Den Ausdruck «und den Tanz» streichen.

Art. 4

Das Gesetz vom 19. Februar 1992 über die Spielapparate und Spielsalons (SGF 946.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. e

Den Ausdruck «und den Tanz» streichen.

Art. 13 Abs. 1

Den Ausdruck «und den Tanz» streichen.

Art. 5

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Die Präsidentin:

G. BOURGUET

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ